

Satzung vom 30.12.2016  
zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung schulischer Einrichtungen  
des Kreises Siegen-Wittgenstein

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646/SGV.NRW. 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878/SGV.NRW. 2070), in Kraft getreten am 31.12.2013, in seiner Sitzung am 16.12.2016 die nachstehende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung schulischer Einrichtungen des Kreises Siegen-Wittgenstein beschlossen:

**I.**

**§ 1  
Gegenstand der Gebühren**

Durch den Kreis Siegen-Wittgenstein werden Gebühren für die Inanspruchnahme der schulischen Einrichtungen des Kreises Siegen-Wittgenstein erhoben.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage 1).

**§ 3  
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Teilnehmer der Lehrgänge.

**§ 4  
Ermäßigung und Befreiung**

Aus Gründen der Billigkeit und zur Vermeidung von Härtefällen kann Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung erfolgen. Die Entscheidung trifft der Landrat oder der zuständige Dezernent.

**§ 5  
Festsetzung der Gebühren**

Die Gebühren werden von Amts wegen erhoben.

## **§ 6 Entstehung der Kostenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht:

- für Industriemeister-Lehrgänge mit der Inanspruchnahme der Leistung,
- für Sprengtechnische Lehrgänge mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebühren sind zu folgenden Fälligkeiten zu entrichten:

- Industriemeister-Lehrgänge  
Die Gebühr wird pro nachfolgend aufgeführten Ausbildungsmodul (gem. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „geprüfte/r Industriemeister/in, Fachrichtung Metall“ vom 19.12.1997) erhoben und zu Beginn des jeweiligen Moduls fällig:
  - AdA        Ausbildereignung
  - Modul I    Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen
  - Modul II   Handlungsspezifische Qualifikation.
- Sprengtechnische Lehrgänge  
Die Gebühr wird zu Beginn des jeweiligen Lehrganges fällig.

## **§ 8 Abmeldung, Nichtantritt und vorzeitiges Beenden**

### 1. Fristgerechte Abmeldung

- Industriemeister-Lehrgänge  
Kostenbefreiung von der Gebühr gemäß Ziffer 1.1 bis 1.3 des Gebührentarifes (Anlage 1) wird gewährt, wenn sich der Teilnehmer spätestens 14 Tage vor Beginn des Ausbildungsmoduls schriftlich abmeldet.
- Sprengtechnische Lehrgänge  
Kostenbefreiung von der Gebühr gemäß Ziffer 2.1 bis 2.21 des Gebührentarifes (Anlage 1) wird gewährt, wenn sich der Teilnehmer spätestens 14 Tage vor Beginn des Lehrgangs schriftlich abmeldet. Für den entstandenen Verwaltungsaufwand wird eine Pauschale gemäß Ziffer 2.22 des Gebührentarifes (Anlage 1) erhoben.

### 2. Verspätete Abmeldung

Erfolgt die Abmeldung nicht bis zu 14 Tagen vor Beginn des Ausbildungsmoduls bzw. des Lehrgangs, so ist diese verspätet. Die Gebühr ist in voller Höhe zu entrichten.

### 3. Nichtantritt

Bei Nichtantritt ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

### 4. Vorzeitiges Beenden

Beendet ein Teilnehmer vorzeitig das Ausbildungsmodul bzw. den Lehrgang, erfolgt keine Erstattung der Gebühr.

## **§ 9**

### **Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren gelten gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes die Bestimmungen der Abgabenordnung sowie der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Ausschluss**

Werden die Gebühren nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt, so kann der Gebührenpflichtige von dem Lehrgang ausgeschlossen werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Außerkraftsetzen**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung schulischer Einrichtungen des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 21.12.1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.10.2012, außer Kraft.

## **II.**

### **Anlage 1**

#### **Gebührentarif**

zu § 2 der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung schulischer Einrichtungen des Kreises Siegen-Wittgenstein

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
1.	Industriemeisterlehrgänge nach der Prüfungsverordnung vom 19.12.1997	
1.1	Modul Ausbildereignung	370,00 €
1.2	Modul Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikation	1.250,00 €
1.3	Modul Handlungsspezifische Qualifikation	2.050,00 €
2.	Sprengtechnische Lehrgänge (je Veranstaltung)	
2.1	Grundlehrgang für allgemeine Sprengarbeiten und für Kultursprengungen	500,00 €
2.2	Sonderlehrgang für Sprengungen an Bauwerken und Bauwerksteilen	600,00 €
2.3	Sonderlehrgang für Großbohrlochsprengungen	600,00 €

2.4	Grundlehrgang für den nichtgewerbsmäßigen Umgang - ausgenommen das Herstellen – mit Treibladungspulver zum Vorderladerschießen	200,00 €
2.5	Grundlehrgang für den nichtgewerbsmäßigen Umgang - ausgenommen das Herstellen – mit Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen	250,00 €
2.6	Kombinierter Grundlehrgang für den nichtgewerbsmäßigen Umgang - ausgenommen zum Herstellen - mit Treibladungs- pulver zum Vorderladerschießen und zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen	330,00 €
2.7	Sonderlehrgang für Verbringen, Empfangnahme, Überlassen explosionsgefährlicher Stoffen für Personen, die nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter zur Beförderung von Gütern der Klasse 1 berechtigt sind	300,00 €
2.8	Grundlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen – mit Böllerpulver zum Böllerschießen	300,00 €
2.9	Grundlehrgang für das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen - Abbrennen von Feuerwerken	500,00 €
2.10	Grundlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen – mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen bei Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen	900,00 €
2.11	Grundlehrgang für den Umgang (Aufbewahren, Verwenden und Verbringen) von sprengkräftigen und pyrotechnischen Trennelementen (außer pyrotechnischen Personenrückhaltesystemen)	330,00 €
2.12	Grundlehrgang für der Umgang (Aufbewahren, Verwenden und Verbringen) von sprengkräftigen und pyrotechnischen Trennelementen (speziell pyrotechnische Personenrückhaltesysteme)	330,00 €
2.13	Grundlehrgang für allgemeine Sprengarbeiten (einschließlich Verbringen)	500,00 €
2.14	Fachkundeseminar „Nicht elektrische Zündungen“	300,00 €
2.15	Grundlehrgang für allgemeine Sprengarbeiten für Aufsichts- beamte der Bundesländer	400,00 €
2.16	Fachkundeseminar für Sprengberechtigte aus EU-Ländern oder Schweiz zur Erlangung eines deutschen Befähigungsnachweises	300,00 €
2.17	Grundlehrgang für den Umgang (ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen) mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen (ausgenommen Schwarzpulver) bei Freilichtbühnen	500,00 €

